

99075005016000, 99075005016000

Sehteststelle: Anerkennung

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9064466/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99075005016000, 99075005016000
Leistungsbezeichnung I	Sehteststelle: Anerkennung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Kraftfahreignung (075)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/_67.htm I
Teaser	Wer eine Sehteststelle betreiben möchte, benötigt eine behördliche Anerkennung.
Volltext	Wenn Sie eine Sehteststelle betreiben möchten, benötigen Sie eine behördliche Anerkennung. Voraussetzungen: • Die mit den Sehtests betrauten Personen besitzen die geforderte Sachkunde, • die verwendeten Geräte entsprechen den gesetzlichen Vorgaben, • die Räumlichkeiten ermöglichen die Durchführung ohne die Anwesenheit Dritter, • die regelmäßige ärztliche Aufsicht über die Durchführung ist sichergestellt.
Erforderliche Unterlagen	Nachweise über das Vorliegen der angegebenen Voraussetzungen
Voraussetzungen	
Kosten	Gemäß Nr. 214.2 Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOST): 51,10 Euro bis 307,00 Euro
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Folgende Stellen sind bereits als Sehteststelle anerkannt und müssen keinen Antrag stellen:

Modul	Sachverhalt
	• Begutachtungsstellen für Fahreignung (§ 66 FeV), • Ärzte des Gesundheitsamtes oder andere Ärzte der öffentlichen Verwaltung, • Ärzte mit der Gebietsbezeichnung "Arbeitsmedizin", • Ärzte mit der Zusatzbezeichnung "Betriebsmedizin", • Betriebe von Augenoptikern (§ 67 Abs. 4 FeV).
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	An den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH).
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Sehteststelle: Anerkennung, Eye test center: Recognition